ÄNDERUNG DER PRAXIS FÜR GESCHÄFTSFAHRZEUGE PER 1. JANUAR 2022

Seit der Einführung von FABI (Finanzierung Ausbau Bahninfrastruktur) wurde der Umgang mit dem Thema Geschäftsfahrzeuge nicht unbedingt für alle Beteiligten vereinfacht. Die Autoren befassen sich unter anderem mit der aktuellen Praxis zum Umgang mit Geschäftsfahrzeugen und erläutern die auf 1. Januar 2022 geplanten Anpassungen. Neben einer Zusammenfassung zu den Ergebnissen der Vernehmlassung zu den Anpassungen werden alternative Lösungsansätze aufgezeigt.

Von Thomas Bodmer und Andreas Kretz

Stellt der Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, ist zwischen folgenden Fällen zu unterscheiden:

- Das Fahrzeug wird ausschliesslich für Geschäftsfahrten verwendet und ist am Arbeitsort stationiert. Hier muss kein Privatanteil abgerechnet werden.
- Der Mitarbeitende verwendet das Geschäftsfahrzeug sowohl für geschäftliche Zwecke als auch für den Arbeitsweg zwischen Wohn- und Arbeitsort. Weitere private Fahrten sind nicht erlaubt. Auch in dieser Konstellation ist kein Privatanteil abzurechnen, jedoch auf dem Lohnausweis das Feld «F» anzukreuzen.
- Es liegt eine «gemischte» Verwendung des Geschäftsfahrzeugs vor.

Mitarbeitende dürfen dieses auch für private Fahrten benutzen. Wie im zweiten Fall ist das Feld «F» anzukreuzen sowie zusätzlich ein Privatanteil als Naturallohn zu deklarieren. Dieser kann pauschal oder effektiv berechnet werden. Die Pauschale beträgt jährlich 9,6% beziehungsweise 0,8% des Fahrzeugpreises exklusive Mehrwertsteuer.

Folgen von FABI auf Steuern und Administration

Per 1. Januar 2016 wurde die FABI-Vorlage in Kraft gesetzt. Diese sieht vor, dass sich der Abzug für Fahrtkosten bei der direkten Bundessteuer auf pauschal maximal CHF 3000.– beläuft. Inhaberinnen und Inhaber von Geschäftsfahrzeugen müssen ein höheres Einkommen versteuern, da die Fahrt zwischen Wohn- und Geschäftsort miteinbezogen wird. Dies betrifft insbesondere Mitarbeitende mit einem langen Arbeitsweg. Viele Kantone sind nachgezogen und haben ebenfalls eine Beschränkung in die kantonalen Steuergesetze aufgenommen, in der Regel aber mit einer grösseren Pauschale.

Die erforderliche Korrektur kann durch Aussendiensttage und Arbeitstage im Homeoffice reduziert werden. Damit die Steuerbehörde die Anzahl Tage überprüfen kann, wurden die Arbeitgeber verpflichtet, unter Ziffer 15 des Lohnausweises den prozentmässigen Anteil





PRAXISBEISPIELE



In der Praxis trifft man sehr viele unterschiedliche Gestaltungen an:

- Alle Auslagen für Anschaffung, Leasing sowie sämtliche Unterhalts- und Treibstoffkosten werden von der Firma bezahlt.
- Restriktivere Regelungen, z.B.: Die Mitarbeitenden kommen für die Benzinkosten auf, welche ihnen während ferienbedingter Auslandfahrten oder unbezahltem Urlaub entstehen. In diesem Zusammenhang ist eine Beteiligung des Arbeitgebers an Versicherungsselbstbehalten grundsätzlich nicht vorgesehen, hingegen trägt er diese bei den Inlandfahrten. Und/Oder: Die Firma vergütet Kosten für das öffentliche Parkieren sowie Fahrzeugreinigung nur, wenn diese im Rahmen der Spesenprüfung als angemessen erachtet werden.
- Mitarbeiter beteiligen sich an gewissen Kosten, zahlen z.B. einen Teil der Leasingkosten und leisten sich dafür teurere Fahrzeuge, als es der Arbeitgeber sonst erlauben würde.
- Mitarbeiter tragen die Kosten des Privatanteils, indem er ihnen z.B. in der Lohnabrechnung abgezogen wird.
- Fahrzeuge werden von den Mitarbeitern privat gehalten. Der Arbeitgeber zahlt aber monatlich oder jährlich pauschale Beiträge an die Mitarbeitenden aus, die Anspruch auf ein Geschäftsfahrzeug haben.

Aussendienst zu bescheinigen. Diese Pflicht führt je nach Branche zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für die Arbeitgeber.

So müssen Arbeitgeber kontrollieren, ob ihre Mitarbeitenden morgens beziehungsweise abends tatsächlich einen Arbeitsweg zwischen Wohn- und Geschäftssitz zurückgelegt haben. In gewissen Branchen konnte dies aufgrund der Zeiterfassung ermittelt werden, in anderen waren neue Auswertungen erst erforderlich.

Um den Aufwand etwas zu reduzieren, hat die Steuerbehörde pauschale Aussendienst-Prozentsätze festgelegt. Diese Pauschalprozentsätze sind jedoch längst nicht auf alle Arbeitsverhältnisse anwendbar und oft viel zu tief. Es steht dem Arbeitgeber zudem offen, mit der Steuerverwaltung des Sitzkantons einen separaten Vorabbescheid für Mitarbeiterkategorien abzuschliessen, was aber meistens nur für grössere Firmen infrage kommt. Geschäftsfahrzeuge wurden aufgrund der FABI-Vorlage zunehmend unattraktiv.

Von einer pragmatischen Lösung durch FABI konnte keine Rede sein. Diese Er-

kenntnis setzte sich auch in der Politik durch. So reichte Ständerat Erich Ettlin eine Motion ein, welche 2018 von den eidgenössischen Räten an den Bundesrat überwiesen wurde. Das Anliegen sah vor, den Arbeitsweg von Angestellten mit einem Geschäftsfahrzeug nicht mehr zum steuerbaren Einkommen zu addieren und die Pauschale massvoll zu erhöhen.

Änderungen per 1. Januar 2022 – aus steuerlicher Sicht

Ettlins Motion wurde Folge geleistet. Neu beträgt der Privatanteil jährlich nicht mehr 9,6%, sondern 10,80% des Kaufpreises (beziehungsweise monatlich 0,9% anstatt 0,8%). Das vom Geschäftsfahrzeug ausgelöste steuerbare Einkommen fällt somit leicht höher aus als bisher.

Im Zusammenhang mit dem Privatanteil kennt die Praxis auch noch einen Mindestbetrag von CHF 150.– pro Monat. Sollte dieser keine Änderungen erfahren, gilt der Mindestbetrag neu bereits ab einem Fahrzeugwert von CHF 16667.– (bisher: CHF 18750.–).

Andererseits unterliegt die unentgeltliche Beförderung auf dem Arbeitsweg mit dem Geschäftsfahrzeug neu nicht mehr der Einkommenssteuer. Der Fahrkostenabzug soll in der Höhe von CHF 3000.- in der neuen Pauschale inbegriffen sein und kann deshalb nicht zusätzlich geltend gemacht werden. Dies trifft zwingend jedoch nur auf die direkte Bundessteuer zu. Die Kantone können Kosten, welche CHF 3000.- übersteigen, zum Abzug zulassen. Diese Regelung wird für die Kantone schwierig umzusetzen sein, und es ist offen, wie die Kantone diese Problematik regeln werden für die Differenz zwischen CHF 3000.- und der höheren kantonalen Pauschale. Es besteht die Gefahr, dass die Kantone keinen zusätzlichen Abzug zulassen werden.

• BERECHNUNGSBEISPIEL



Ein Mitarbeiter hat einen Arbeitsweg von rund 106 km. Seine Arbeitgeberin stellt ihm ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung. Der Kilometeransatz beträgt 70 Rappen, und die Anzahl Arbeitstage beläuft sich auf 120 (ohne Aussendiensttätigkeit).

CHF 3000.-

Aufrechnung steuerbares Einkommen brutto CHF 17808.—

- Berechnung: 106 km \times 2 \times 120 \times 0.70 abzüglich limitierter Berufskostenabzug

Aufrechnung steuerbares Einkommen netto CHF 14808.—

Bei einem Grenzsteuersatz von 30% bedeutet dies eine zusätzliche Steuerbelastung in der Höhe von CHF 4442.40. Der tatsächliche Steuersatz kann je nach Progression auch über 40% liegen. Die Mehrbelastung betrifft demnach derzeit vor allem jene Geschäftsfahrzeuginhaber, welche einen langen Arbeitsweg haben. Solange die Aufrechnung die CHF 3000.— resp. die höhere Pauschale in vielen Kantonen nicht erreicht, kam es nicht zu einer Mehrbelastung.



Fazit und Kritikpunkte im Vernehmlassungsverfahren

Da der mit dem Geschäftsfahrzeug zurückgelegte Arbeitsweg kein steuerpflichtiges Einkommen mehr darstellt, fallen erwähnte Kontrollen im Zusammenhang mit der Aussendiensttätigkeit weg. Dies vereinfacht die Administration wesentlich. Vor allem die steuerlichen Vorteile für betroffene Mitarbeitende mit langem Arbeitsweg liegen auf der Hand. Die Neuerungen vereinfachen aber auch administrative Prozesse.

Jedoch war die Vorlage in der Vernehmlassung nicht unumstritten. So lehnten die Kantone Bern und Graubünden die vorgeschlagene Pauschale grundsätzlich ab. Sie argumentierten, diese trüge den unterschiedlichen kantonalen Fahrtkostenabzügen sowie der individuellen Situation der Steuerpflichtigen nicht genügend Rechnung. Eine klare Mehrheit der Kantone sprach sich für eine Erhöhung der Pauschale auf mindestens 1% pro Monat oder höher aus. Das dürfte darauf hindeuten, dass sich viele Kantone wenig flexibel zeigen werden, die Differenz beim zulässigen höheren Pauschalabzug als abzugsfähig zuzulassen.

Die neue Pauschale wird in der Berufskostenverordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) geregelt, was eine uneinheitliche Auslegung auf Kantonsebene zur Folge hat. Darauf haben 15 Kantone und die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) hingewiesen. Sie vertraten den Standpunkt, die Kantone könnten aufgrund ihrer Autonomie bei den Abzügen auch andere Pauschalen festlegen, um das steuerbare Einkommen zu bestimmen.

Dies führt nun wie erwähnt zum Problem, dass voraussichtlich die höheren kantonalen Abzüge nicht zum Tragen kommen werden.

18 Kantone sowie zwei Parteien (SP und GLP) vertraten den Standpunkt, Mitarbeitende mit längeren Arbeitswegen oder geringeren Aussendiensttagen würden bessergestellt als solche mit kürzeren Arbeitswegen und hoher Aussendiensttätigkeit. Eine Ungleichbehandlung unter Geschäftsfahrzeuginhaberinnen und -inhabern sei die Folge. In diesem Zusammenhang werde dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ungenügend Rechnung getragen.

Alternative Lösungen

Die Ausführungen der Steuerbehörden gehen meistens vom Standardfall aus, dass der grösste Teil der Autokosten bei Geschäftsfahrzeugen direkt vom Arbeitgeber bezahlt wird und dem Mitarbeiter praktisch keine Kosten entstehen. Es gibt aber wie erläutert eine Vielzahl von Zwischenlösungen, bei denen die Mitarbeiter sich unterschiedlich an den Fahrzeugkosten beteiligen. Diesen verschiedenen Regelungen tragen die Wegleitungen der Steuerbehörden ungenügend Rechnung. In der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises steht lediglich, wenn es sich um eine beträchtliche Kostenübernahme handle, könne ein Vermerk «Privatanteil im Veranlagungsverfahren abzuklären» auf dem Lohnausweis angebracht werden. Die Übernahme der Benzinkosten allein genüge dafür nicht. Wenn der Privatanteil von Mitarbeitern bezahlt wird, ist er nach Ansicht der Autoren nicht auf dem Lohnausweis als Zuschlag aufzuführen, ein Hinweis unter den Bemerkungen ergibt aber auch in solchen Fällen zur Rechtssicherheit der HR-Abteilung Sinn. Das gilt auch bei Pauschalbeträgen, die anstelle der vollständigen Kostenübernahme ausbezahlt werden.

Eine Alternative zur pauschalen Ermittlung des Privatanteils stellt stets die Führung eines Fahrtenbuchs dar. Dies erfordert jedoch eine exakte Dokumentation des Abgangs- und Zielorts sowie der zurückgelegten Kilometer. Private wie auch Geschäftsfahrten sind anhand des Fahrtenbuchs lückenlos zu dokumentieren. Kommt der Mitarbeitende für die Kosten im Zusammenhang mit den privaten Fahrten vollumfänglich selbst auf respektive werden diese nicht vom Arbeitgeber finanziert, ist im Lohnausweis kein Privatanteil (weder pauschal noch effektiv) zu deklarieren. Jedoch ist neu auch in diesem Zusammenhang der Arbeitsweg vom Wohnsitz zum Arbeitsort nicht mehr Bestandteil des steuerbaren Einkommens.

QUELLEN

Vernehmlassung zur Änderung der Berufskostenverordnung des EFD (Umsetzung der Motion 17.3631 KVF-S), www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/ 65714 ndf

AUTOREN



Andreas Kretz, Sachbearbeiter Steuern, BSc in Business Administration bei a&o kreston ag.



Thomas Bodmer, Partner, Spartenleiter Steuerberatung, lic. oec. publ., dipl. Steuerexperte bei a&o kreston ag.

Impressum

Verlag WEKA Business Media AG Hermetschloostrasse 77

CH-8048 Zürich www.weka.ch

Herausgeber Stephan Bernhard
Redaktion Sabine Bernhard

Layout/Satz Dimitri Gabriel

Publikation 10 × jährlich, Abonnement: CHF 98.– pro Jahr, Preise exkl. MWST und Versandkosten.

Bildrechte Autorenbilder: WEKA Business Media AG

Bilder: www.istockphoto.com

Bestell-Nr. 9150

© WEKA Business Media AG, Zürich 2022

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck sowie Wiedergaben, auch auszugsweise, sind nicht gestattet. Die Definitionen, Empfehlungen und rechtlichen Informationen sind von den Autoren und vom Verlag auf ihre Korrektheit in jeder Beziehung sorgfältig recherchiert und geprüft geworden. Trotz aller Sorgfalt kann eine Garantie für die Richtigkeit der Informationen nicht übernommen werden. Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlags ist daher ausgeschlossen. Aus Platzgründen und zwecks besserer Lesbarkeit wurden meist die männlichen Formen verwendet. Die weiblichen Formen sind dabei selbstverständlich mitgemeint.